

§ 3 Stmk. KSV 2007 Zulässige Grenzwerte im Klärschlamm und im Boden

Stmk. KSV 2007 - Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Im Klärschlamm darf der Schadstoffgehalt keinen der nachstehend angeführten Grenzwerte überschreiten:

Zink	1200	mg/kg
	Trockensubstanz	
Kupfer	300	mg/kg
	Trockensubstanz	
Chrom	70	mg/kg
	Trockensubstanz	
Blei	100	mg/kg
	Trockensubstanz	
Nickel	60	mg/kg
	Trockensubstanz	
Cadmium	2	mg/kg
	Trockensubstanz	
Quecksilber	2	mg/kg
	Trockensubstanz	

In Klärschlamm, der aus Anlagen von über 30.000 Einwohnerequivalenten stammt, müssen zusätzlich folgende Grenzwerte eingehalten werden:

AOX	500	mg/kg
	Trockensubstanz	
PAK (16 Leitsubstanzen)	EPA- 6	mg/kg
	Trockensubstanz	

Die seuchenhygienische Unbedenklichkeit ist gegeben, wenn in 1 g Klärschlamm Salmonellen und ansteckungsfähige Wurmeier nicht vorkommen und nicht mehr als 100 KBE Escherichia coli nachweisbar sind.

(2) In landwirtschaftlichen Böden darf der Schadstoffgehalt keinen der nachstehend angeführten Grenzwerte überschreiten (bezogen auf lufttrockenen Feinboden):

Zink	150 mg/kg
Kupfer	60 mg/kg
Chrom	100 mg/kg
Blei	100 mg/kg
Nickel	60 mg/kg
Cadmium	0,5 mg/kg
Quecksilber	0,5 mg/kg

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at